

Aktenzeichen: 3 AZR 781/79

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 19. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: HGB §§ 74 Abs. 1, 74 a Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 781/79

1 Sa 194/79 Hamm

Verkündet am
19. Februar 1981

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

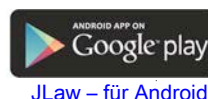
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. April 1979 - 1 Sa 194/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war nach dem Studium der Volkswirtschaft von 1970 bis 1972 bei der Gesellschaft für L GmbH B beschäftigt. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte vor allem die Projektleitung und Bearbeitung von Studien und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern im Lande Niedersachsen, die Mitarbeit in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe bei der Durchführung von agrarstrukturellen Vorplanungen und die Erstellung von Sondergutachten zur Schulneugliederung. Vom 1. Juli 1972 bis 30. April 1977 war er bei der Firma I GmbH tätig. In dieser Zeit hatte er neben Geschäftsleitungsaufgaben für seine Abteilung Planungs- und Beratungsaufgaben bei Kommunen und Kreisen zu werben, das Angebots- und Vertragswesen wahrzunehmen und die Durchführung der Arbeiten zu überwachen.

Seit 1. Mai 1977 war er bei dem Beklagten als Angestellter beschäftigt. Der Beklagte betreibt ein Büro als Sachverständiger. Er begutachtet und bewertet Betriebsunterbrechungs- und Vorrateschäden bei Versicherungsschadensfällen, betriebswirtschaftlichen Fragen in anhängigen Rechtsstreitigkeiten und Verlagerungskosten, die nach dem Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz bei einer Verlagerung von Fabriken oder Gewerbebetrieben von Städten und Gemeinden zu entschädigen sind. Sein Arbeitsverhältnis hat der Kläger am 8. Mai 1978 zum 30. Juni 1978 gekündigt. Danach war er aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages beim Institut für L des Landes Nordrhein-Westfalen in D tätig.

In dem schriftlichen Arbeitsvertrag hatten die Parteien nachfolgendes Wettbewerbsverbot vereinbart:

"Der Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im gesamten Bundesgebiet kein dem Büro F gleiches oder ähnliches Sachverständigen- oder Beratungsbüro zu eröffnen oder für ein Konkurrenzbüro im gesamten Bundesgebiet auf den Gebieten tätig zu werden, die mit den Tätigkeiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des Büros F im Zusammenhang stehen. Dies gilt sowohl hinsichtlich einer unmittelbaren als auch einer mittelbaren Mitwirkung an der Gründung, Erstellung oder den Betrieb eines solchen Konkurrenz-Büros.

Für die Dauer des Wettbewerbsverbots zahlt Herr F an den Mitarbeiter als Entschädigung 50 % der zuletzt gewährten Bezüge.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 74 bis 74 c des Handelsgesetzbuches."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe kein berechtigtes geschäftliches Interesse an der Wettbewerbsunterlassung; überdies enthalte das Verbot wegen seiner örtlichen und zeitlichen Ausdehnung eine unbillige Fortkommenerschwerung. Insoweit hat er behauptet, der Beklagte werde vor allem in Nordrhein-Westfalen tätig; im übrigen habe er nicht einmal aus allen Ländern der Bundesrepublik Aufträge erhalten. Wenn er, der Kläger, für zwei Jahre gesperrt werde, verliere er den beruflichen Anschluß.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot insoweit unverbindlich ist, als es sich auf ein Gebiet außerhalb von Nordrhein-Westfalen bezieht und, soweit es sich auf Nordrhein-Westfalen bezieht, eine Geltungsdauer von mehr als 18 Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat,

hilfsweise,

festzustellen, daß das vorbezeichnete Wettbewerbsverbot insoweit unverbindlich ist, als es sich auf ein Gebiet, welches in das Ermessen des Gerichtes gesetzt wird, bezieht und eine in das Ermessen des Gerichtes gestellte Geltungsdauer seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses überschreitet.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, der Kläger könne auf nahezu allen Fachgebieten der Betriebs- und Volkswirtschaft tätig werden. Durch des Wettbewerbsverbot werde ihm lediglich untersagt, seine bei ihm erworbenen Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebsver-



lagerungskosten auszunutzen. Gerade besonders qualifizierte Angestellte versuchten sich nach kurzer Beschäftigung mit seinem Erfahrungswissen selbständig zu machen. Eine Beschränkung des Wettbewerbsverbotes auf Nordrhein-Westfalen sei nicht angemessen, da er auf die Empfehlungen der betreuten Kunden im ganzen Bundesgebiet angewiesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger hat in seinem Arbeitsvertrag ein Wettbewerbsverbot abgeschlossen und sich verpflichtet, zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Sachverständigen- oder Beratungsbüro in der Bundesrepublik zu eröffnen, das dem des Beklagten ähnlich oder vergleichbar ist, oder in einem derartigen Büro tätig zu werden. Dieses Wettbewerbsverbot (§ 74 Abs. 1 HGB) ist rechtswirksam zustande gekommen und uneingeschränkt verbindlich.

1.a) Nach § 74 a Abs. 1 Satz 1 HGB ist ein Wettbewerbsverbot insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses dient. Dieser nur für Handlungsgehilfen normierte Rechtsgrundsatz gilt für alle Arbeitnehmer (BAG 18, 104 [115] = AP Nr. 18 zu § 74 HGB [zu IV 1 der Gründe]). Ein berechtigtes geschäftliches Interesse ist gegeben, wenn der Arbeitgeber wegen der vom Arbeitnehmer bei ihm ausgeübten Tätigkeit Anlaß hat, dessen Konkurrenz zu fürchten (BAG AP Nr. 2 zu § 74 a HGB [zu III 2 der Gründe]). Das hat das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall bejaht, weil der Kläger die Möglichkeit hatte, sich 14 Monate lang in das Erfahrungswissen des Beklagten einzuarbeiten und seinen Kundenkreis kennenzulernen.

b) Der Kläger kann das berechtigte geschäftliche Interesse nicht mit der Begründung leugnen, daß sein Wissen bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ausgereicht habe, um eine



Tätigkeit als Sachverständiger auf dem Fachgebiet des Beklagten auszuüben. Wettbewerbsverbote dienen u.a. gerade dazu, Streitigkeiten darüber vorzubeugen, wie wertvoll für den Arbeitnehmer das im Arbeitsverhältnis erworbene Fachwissen ist. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses läßt sich im Regelfall nicht mehr aufklären, welche speziellen Kenntnisse der Arbeitnehmer im Verlauf des Arbeitsverhältnisses erworben hat. Eine Zeitspanne von 14 Monaten ist im allgemeinen durchaus geeignet, Spezialwissen zu erwerben, das im Konkurrenzkampf nutzbringend verwertet werden kann.

c) Auch ein Sachverständiger, der sich auf ein begrenztes Fachgebiet spezialisiert, hat ein berechtigtes Interesse daran, sich im Wettbewerb zu schützen. Mandantenschutzklauseln, die dem Arbeitnehmer lediglich untersagen, bereits bestehende Geschäftsbeziehungen seines ehemaligen Arbeitgebers zu übernehmen oder dessen Kunden abzuwerben, genügen nicht immer. Wettbewerbsverbote ermöglichen dem Sachverständigen darüber hinaus sein berufliches Erfahrungswissen gegen Zahlung einer Karenzentschädigung vor einer unmittelbaren Ausnutzung durch ehemalige Angestellte zu schützen. Insoweit ist das Wettbewerbsverbot gerade für solche Berufskreise typisch, die für ihre Erwerbstätigkeit spezielles, selbständig erarbeitetes Fachwissen benötigen. Das Vorhandensein eines festen Kundenstamms ist dabei nicht entscheidend. Für das berechtigte geschäftliche Interesse genügt es deshalb, daß der ausgeschiedene Arbeitnehmer mit dem Fachwissen seines Arbeitgebers mögliche Kunden ansprechen und gewinnen kann. Das gilt besonders dann, wenn der Arbeitnehmer werbewirksam darauf hinweisen kann, daß er sein Spezialwissen gerade bei einem besonders angesehenen Konkurrenten erworben habe. Im vorliegenden Fall trägt der Kläger selbst vor, daß der Beklagte aufgrund seines Rufs in Nordrhein-Westfalen eine marktbeherrschende Position einnehme.

2. Das Wettbewerbsverbot ist auch nicht deswegen teilweise unverbindlich, weil es das Fortkommen des Klägers unbillig erschweren (§ 74 a Abs. 1 Satz 2 HGB). Bei der Bewertung einerseits der Interessen des Arbeitnehmers an der ungestörten Ent-



wicklung seiner Berufstätigkeit unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand und andererseits der Interessen des Arbeitgebers, seinen Kundenkreis zu sichern, muß der Geltungsbereich eines Wettbewerbsverbotes in seiner Gesamtheit gewürdigt werden. Das Wettbewerbsverbot der Parteien ist auf die Erstellung von Gutachten für bestimmte Spezialfragen beschränkt, die u.a. durch Planungsmaßnahmen entstehen können. Hingegen vermag der Kläger seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die er bei der Landes- und Städtebauplanung in seiner bisherigen beruflichen Laufbahn erworben hat, weiter auszubauen. Ihm ist lediglich die Ausnutzung solcher Kenntnisse und Fähigkeiten untersagt, die er bei dem Beklagten vertiefen konnte. Bei dieser engen fachlichen Begrenzung erscheint die räumliche Erstreckung auf das gesamte Bundesgebiet nicht unbillig belastend. Auch der zeitliche Geltungsbereich ist nicht zu beanstanden. Der Kläger muß sich bemühen, seine einmal erworbenen Kenntnisse durch das Studium des Fachschrifttums zu bewahren. Er hat bei der Verhandlung vor dem Senat vorgetragen, daß es ihm inzwischen gelungen ist, seine Zulassung als Sachverständiger zu erreichen. Das Wettbewerbsverbot hat ihm lediglich die Möglichkeit genommen, unmittelbar an die Kenntnisse anzuknüpfen, die er bei dem Beklagten erwerben konnte. Dafür hat er aber als Gegenleistung Anspruch auf eine Karenzentschädigung.

gez.: Dr. Dieterich

Schaub

Schneider

Pape

Der ehrenamtliche Richter
Schoden ist wegen einer
Auslandsreise an der Unterschrift verhindert.

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

